

Antrag auf Versorgung mit Trinkwasser

(2-fach einzureichen mit Lageplan 1:500, UG-Grundriss 1:100, Gebäudequerschnitt mit Straßenhöhe)

Anschlussnehmer: _____, Tel.Nr.: _____

Anschrift: _____

Anschlussgrundstück: _____, Flst.Nr.: _____

Beantragt wird:

Neuanschluss Änderung vorhandener Anschluss
 Wassermesserbügel rechts
 Wassermesserbügel links

Zweitanschluss Einbau eines Bauwasserzählers

Ausführender Installateur (Anschrift/Tel.Nr.): _____

Technische Angaben:

Anzahl der Wohneinheiten: _____ geplanter Zählerplatz: _____

Entnahmestellen in Gebäude: _____ Entnahmearmaturen: _____

WC-Druckspüler: _____ WC-Spülkästen: _____

Besondere Einrichtungen:

Druckerhöhungsanlage Filter

Feuerlösch- und Brandschutzanlage:

Sprinkleranlage Hydrantenanlage

Hallenbad, Sauna

Soll Wasser aus einer eigenen Anlage verwendet werden (z.B. eigene Quelle oder Entnahme vom Grundwasser), oder ist Regenwassernutzung (Zisterne) vorhanden oder geplant:

nein ja

Wenn ja, welche Versorgungsanlagen sollen angeschlossen werden?

Gartenbewässerung
 Toilettenspülung
 Brennerei
 Sonstige Anschlüsse _____

Wenn ja, ist besondere Antragstellung erforderlich, nicht jedoch, wenn auf Gartenbewässerung beschränkt.

Zur Kenntnisnahme des Anschlussnehmers:

Auszug aus der Wasserversorgungssatzung

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
2. Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstückanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
3. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss notwendigen Grundstückanschlüsse bereit.
4. Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.
5. Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung auf den Hausanschluss zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung

1. Der Anschlussnehmer hat zu tragen:
 - a) Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Hausanschlüsse
 - b) Die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse, wenn sie von ihm veranlasst wurden.Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses, der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft.
2. Der Anschlussnehmer trägt ferner die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung weiterer, vorläufiger und vorübergehender Hausanschlüsse. Als weitere Hausanschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 32 Nr. 1) neu gebildet werden.
3. Zu den Kosten nach Abs. 1 und 2 gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Fläche.
4. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
5. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

Zusätzliche Vereinbarung:

Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit dem Wassermesserbügel inklusive KFR-Ventil.

Jede Partei erhält eine Fertigung dieses Antrags.

Ortenberg, _____

Ortenberg, _____

(Anschlussnehmer)

(Markus Vollmer, Bürgermeister)

Antrag auf Versorgung mit Frischwasser

Information zur Datenverarbeitung

Die Gemeinde Ortenberg erhebt und verarbeitet Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten sowie zum Zweck der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, die im öffentlichen Interesse oder in der Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Erfüllung unserer Pflichten und die Wahrnehmung unserer Aufgaben erforderlich und beruht auf Art. 6 Abs. 1 c) und e) DSGVO. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn Sie Ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen oder wenn die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung erfolgt jedoch erst nach Ablauf der Fristen der steuerlichen oder anderer einschlägiger Vorschriften.

Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zweck der Ausübung unserer Aufgaben, die im öffentlichen Interesse oder in der Ausübung öffentlicher Gewalt liegen, jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft bei uns über die von Ihnen gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter gemeindeverwaltung@ortenberg.de oder unten Gemeinde Ortenberg, Datenschutzbeauftragter, Dorfplatz 1, 77799 Ortenberg, erreichen.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

Einwilligungserklärung

Die mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung erhobenen und gespeicherten Daten werden ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken genutzt. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nur, sofern die Gemeinde Ortenberg hierzu gesetzlich verpflichtet.

Mir ist bekannt, dass ich zur Abgabe der Einwilligungserklärung nicht verpflichtet bin und ich diese Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Der Widerruf bewirkt, dass meine aufgrund dieser Einwilligungserklärung erfassten Daten gelöscht werden und die Herstellung/Unterhaltung/Erneuerung/Veränderung und Beseitigung des Wasserhausanschlusses sowie die Erstellung der dazugehörigen Gebührenabrechnung gegebenenfalls nicht durchgeführt werden können.

Mit der Verwendung der oben angegebenen Daten durch die Gemeinde Ortenberg zum Zwecke der Herstellung/Unterhaltung/Erneuerung/Veränderung und Beseitigung des Wasserhausanschlusses sowie zur Erstellung der dazugehörigen Gebührenabrechnung bin ich hiermit einverstanden.

.....
Datum, Unterschrift Anschlussnehmer